
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittetal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 17

Donnerstag, den 31. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite 50	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012
Seite 51	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
Seite 53	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	ZVB Erholungsgebiet Ittetal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
Seite 54	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung Aufgebot

Kreis Mettmann

Von den Erststimmen entfielen auf

**Bekanntmachung
Wahl zum Landtag
des Landes Nordrhein-Westfalen
am 13. Mai 2012**

Gemäß § 34 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in Verbindung mit § 57 der Landeswahlordnung (LWahlO) werden die vom Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 festgestellten Wahlergebnisse der Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 36 Mettmann I, 37 Mettmann II, 38 Mettmann III und 39 Mettmann IV bekanntgemacht:

Wahlkreis 36 Mettmann I

A	Wahlberechtigte	103.661
B	Wähler/innen	62.632
C	Ungültige <u>Erst</u> stimmen	873
D	Gültige <u>Erst</u> stimmen	61.759

Von den Erststimmen entfielen auf

Bewerber/in (Familienname)	Name der Partei oder Kennwort bei anderem Wahlvorschlag	Stimmen
-------------------------------	---	---------

D1.	Clouser	Christlich Demokratische Union Deutschlands	23.224
D2.	Geyer	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	23.672
D3.	Konrad	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6.074
D4.	Noack	Freie Demokratische Partei	2.920
D5.	Küchler	DIE LINKE	1.186
D6.	John	PIRATEN	4.683

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Jens Geyer (SPD)** die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

E	Ungültige <u>Zweit</u> stimmen	764
F	Gültige <u>Zweit</u> stimmen	61.868

Von den Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Stimmen
---	---------

F 1.	CDU	17.272
F 2.	SPD	22.882
F 3.	GRÜNE	6.856
F 4.	FDP	6.356
F 5.	DIE LINKE	1.214
F 6.	PIRATEN	4.554
F 7.	pro NRW	1.130
F 8.	NPD	226
F 9.	Tierschutzpartei	456
F10.	FAMILIE	310
F11.	BIG	82
F12.	Die PARTEI	161
F13.	ÖDP	67
F14.	FBI/Freie Wähler	67
F15.	AUF	52
F16.	FREIE WÄHLER	124
F17.	Partei der Vernunft	59

Wahlkreis 37 Mettmann II

A	Wahlberechtigte	92.076
B	Wähler/innen	58.528
C	Ungültige <u>Erst</u> stimmen	881
D	Gültige <u>Erst</u> stimmen	57.647

Bewerber/in (Familienname)	Name der Partei oder Kennwort bei anderem Wahlvorschlag	Stimmen
-------------------------------	---	---------

D1.	Giebels	Christlich Demokratische Union Deutschlands	19.674
D2.	Krick	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	22.745
D3.	Knitsch	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6.080
D4.	Wedel	Freie Demokratische Partei	3.659
D5.	Koester	DIE LINKE	1.159
D6.	Garcia Rodriguez	PIRATEN	4.330

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Manfred Krick (SPD)** die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

E	Ungültige <u>Zweit</u> stimmen	749
F	Gültige <u>Zweit</u> stimmen	57.779

Von den Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Stimmen
---	---------

F 1.	CDU	14.931
F 2.	SPD	21.026
F 3.	GRÜNE	6.848
F 4.	FDP	7.217
F 5.	DIE LINKE	1.117
F 6.	PIRATEN	4.267
F 7.	pro NRW	891
F 8.	NPD	247
F 9.	Tierschutzpartei	457
F10.	FAMILIE	261
F11.	BIG	50
F12.	Die PARTEI	127
F13.	ÖDP	48
F14.	FBI/Freie Wähler	60
F15.	AUF	52
F16.	FREIE WÄHLER	124
F17.	Partei der Vernunft	56

Wahlkreis 38 Mettmann III

A	Wahlberechtigte	88.501
B	Wähler/innen	55.936
C	Ungültige <u>Erst</u> stimmen	772
D	Gültige <u>Erst</u> stimmen	55.164

Von den Erststimmen entfielen auf

Bewerber/in (Familienname)	Name der Partei oder Kennwort bei anderem Wahlvorschlag	Stimmen
-------------------------------	---	---------

D1.	Dr. Droste	Christlich Demokratische Union Deutschlands	20.563
D2.	Müller-Witt	Sozialdemokratische Partei Deutschland	21.966
D3.	Stocks	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4.456
D4.	Pannes	Freie Demokratische Partei	3.221
D5.	Evers	DIE LINKE	1.063
D6.	Heinzmann	PIRATEN	3.895

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

E	Ungültige <u>Zweit</u> stimmen	643
F	Gültige <u>Zweit</u> stimmen	55.293

Von den Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)		Stimmen
F 1.	CDU	15.273
F 2.	SPD	20.084
F 3.	GRÜNE	5.771
F 4.	FDP	7.236
F 5.	DIE LINKE	989
F 6.	PIRATEN	3.969
F 7.	pro NRW	744
F 8.	NPD	199
F 9.	Tierschutzpartei	414
F10.	FAMILIE	227
F11.	BIG	53
F12.	Die PARTEI	119
F13.	ÖDP	24
F14.	FBI/Freie Wähler	47
F15.	AUF	22
F16.	FREIE WÄHLER	86
F17.	Partei der Vernunft	36

Wahlkreis 39 Mettmann IV

A	Wahlberechtigte	87.775
B	Wähler/innen	53.114
C	Ungültige <u>Erst</u> stimmen	951
D	Gültige <u>Erst</u> stimmen	52.163

Von den Erststimmen entfielen auf

Bewerber/in (Familienname)	Name der Partei oder Kennwort bei anderem Wahlvorschlag	Stimmen	
D1.	Ratajczak	Christlich Demokratische Union Deutschlands	17.342
D2.	Münchow	Sozialdemokratische Partei Deutschland	22.266
D3.	Lessing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4.225
D4.	Hilgers	Freie Demokratische Partei	2.435
D5.	Boztemur	DIE LINKE	1.488
D6.	Knippen	PIRATEN	4.407

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Volker Münchow (SPD)** die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

E	Ungültige <u>Zweit</u> stimmen	786
F	Gültige <u>Zweit</u> stimmen	52.328

Von den Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)		Stimmen
F 1.	CDU	12.645
F 2.	SPD	21.562
F 3.	GRÜNE	5.057
F 4.	FDP	4.899
F 5.	DIE LINKE	1.460
F 6.	PIRATEN	4.249
F 7.	pro NRW	1.054
F 8.	NPD	303
F 9.	Tierschutzpartei	393
F10.	FAMILIE	246
F11.	BIG	38
F12.	Die PARTEI	109
F13.	ÖDP	43
F14.	FBI/Freie Wähler	59
F15.	AUF	57
F16.	FREIE WÄHLER	95
F17.	Partei der Vernunft	59

Mettmann, den 22. Mai 2012

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Martin M. Richter

**Bekanntmachung der 2. Nachtragsatzung
des Kreises Mettmann
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

1.) 2. Nachtragsatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) hat der Kreistag des Kreises Mettmann mit Beschluss vom 29.03.2012 folgende 2. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 28.03.2011 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 20.10.2011 beschlossen:

§ 1

Im 2. Nachtragshaushaltsplan werden für 2011 keine Änderungen vorgenommen und für

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnisplan				
Erträge	431.404.450		5.778.750	425.625.700
Aufwendungen	439.862.250		5.388.650	434.473.600
im Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	428.039.750		6.348.450	421.691.300
Auszahlungen	430.591.000		5.958.350	424.632.650
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.739.350	36.000		3.775.350
Auszahlungen	11.450.000		330.850	11.119.150

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird für **2011 und 2012 nicht** geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für **2011 nicht** verändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in **2012** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 43.101.400 € um 4.454.500 € vermindert und auf **38.646.900 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für **2011** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1 € um 1 € vermindert und damit auf 0 € festgesetzt. Die bisherige Festsetzung für **2012** wird nicht verändert.

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird für **2011 nicht** geändert.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für **2012** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.457.800 € um 390.100 € erhöht und somit auf **8.847.900 €** festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2011 und 2012 **nicht** geändert.

§ 6

- a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der bisher festgesetzte Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr **2011** wird **nicht** verändert.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr **2012** um 3,4 v. H. reduziert und von 45,2 v. H. auf **41,8 v.H.** der jeweils für 2012 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu ¼ der Jahreszahllast jeweils am letzten Werktag im Februar, Mai, August und November fällig.

- b) Die bisher festgesetzten Mehrbelastungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden für 2011 **nicht** geändert. Für **2012** werden die beteiligten Städte gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW nicht mehr auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2009 sondern nach dem Stand vom 01.10.2010 wie folgt belastet:

Stadt	2012 bisher	2012 neu	Differenz	% bisher	% neu *
Erkrath	605.700 €	553.500 €	-52.200 €	1,246728%	1,026124%
Haan	479.700 €	461.800 €	-17.900 €	1,259851%	1,051442%
Heiligenhaus	633.850 €	563.300 €	-70.550 €	2,350052%	1,884436%
Hilden	865.150 €	1.051.150 €	+186.000 €	1,136563%	1,247038%
Langenfeld	456.400 €	591.900 €	+135.500 €	0,431446%	0,704471%
Mettmann	725.650 €	737.000 €	+11.350 €	1,904019%	1,810705%
Monheim a. R.	357.300 €	217.450 €	-139.850 €	0,782330%	0,377883%
Ratingen	1.377.850 €	1.365.050 €	-12.800 €	0,876744%	0,843049%
Velbert	1.967.650 €	1.845.400 €	-122.250 €	2,136680%	1,835802%
Wülfrath	499.250 €	469.400 €	-29.850 €	2,461552%	1,935880%
	7.968.500 €	7.855.950 €	-112.550 €		

* %- Anteil an den Umlagegrundlagen nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2012 der jeweiligen Gemeinde

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2012 fällig.

- c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den buskilometrischen Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGGM) ergebenden finanziellen Vorteils umgelegt.

Die bisherige Sonderumlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird für 2011 **nicht** geändert. Für **2012** wird die Belastung wie folgt geändert:

Stadt	2012 bisher	2012 neu	Differenz	% bisher	% neu *
Erkrath	1.299.797 €	1.187.656 €	-112.141 €	2,675405%	2,201774%
Haan	849.867 €	830.418 €	-19.449 €	2,232032%	1,890725%
Heiligenhaus	599.906 €	544.750 €	-55.156 €	2,224202%	1,822380%
Hilden	1.149.820 €	1.004.710 €	-145.110 €	1,510539%	1,191944%
Langenfeld	799.875 €	773.217 €	-26.658 €	0,756141%	0,920272%
Mettmann	1.149.820 €	1.102.287 €	-47.533 €	3,016991%	2,708163%
Ratingen	2.599.593 €	2.316.351 €	-283.242 €	1,654155%	1,430568%
Velbert	1.549.758 €	1.361.774 €	-187.984 €	1,682890%	1,354692%
Wülfrath	549.914 €	481.137 €	-68.777 €	2,711351%	1,984290%
	10.548.350 €	9.602.300 €	-946.050 €		

* %- Anteil an den Umlagegrundlagen nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2012 der jeweiligen Gemeinde

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zah-

lungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als „künftig umzuwandeln“(ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.

- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage wird für **2011 nicht** geändert. Für **2012** wird die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage von 17,1 v. H. um 0,4 v. H. auf **16,7 v. H.** der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen reduziert.

2.) Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 03.04.2012 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung hat die durch den Kreistag am 29.03.2012 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 25.05.2012 genehmigt.

Die 2. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaushalt in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.kreis-mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die vorletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 30.05.2012

Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 21.347.191 neu: 3.000.115.463

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Mai 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 21.199.451 neu 3.000.061.618

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Mai 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 26.03.2012 in Abänderung des Beschlusses vom 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	75.758 EURO
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	86.019 EURO

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.582 EURO
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.571 EURO
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	47.880 EURO

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.800 EURO
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	0 EURO
---	--------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 EURO
---	--------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	10.261 EURO
--	-------------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklagen zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EURO
---	--------

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.	0 EURO
--	--------

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung wie in den Vorjahren abgesenkt und auf insgesamt	35.854,40 EURO
---	----------------

festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

an dieser Verbandsumlage beteiligen sich die Städte wie folgt:

Stadt Haan	9.781,08 EURO
Stadt Hilden	13.036,66 EURO
Stadt Solingen	<u>3.036,66 EURO</u>
Summe	35.854,40 EURO

§ 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- Innerhalb des Produkts werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** - Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 10.04.2012. Mit Datum vom 19.04.2012 hat der die Bezirksregierung Düsseldorf die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 31.02.01-ZV_Iltertal-53).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Erholungsgebiet Iltertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16. Mai 2012

Horst Thiele
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3041315544, 3041359179, 4044050252
3031173002 - alt 1173004 (H)
4031650874 - alt 1650878 (H)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 07. Mai 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr.: 3021369107, 3021511419
3023029741 - alt 3029741 (V)
3023770385 - alt 3770385 (V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 18. Mai 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,